

Öffentliche Sitzung
der Wiedergutmachungskammer
bei dem Landgericht in Kiel
- 16 RC 20/60 -

z. Zt. Hamburg, den 10. Mai 1961

88

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Heyne
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Dr. Raatz,
Landgerichtsrat Gerhardt
als beisitzende Richter,

Justizangestellte Szemsky
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle.

1) Protokollabschrift an

U
V
a) URO
b) O.F.D.

2) Herrn B.-E.

↓. *diens frei*

Am 24. 6. 1960.

1575. 11e
Z. 17. 17. 82.

19. 5. 61.

17. 17. 17

R.

In der Rückerstattungssache

der Frau Frances Steiner, 890 Bryant Ave., Apt. No. 4 H,
Bronx 59, N.Y., USA,

Antragstellerin,

-Verfahrensbevollmächtigte: United Restitution Organization
(URO), Hannover, Klagesmarkt 10/11-

g e g e n

das Deutsche Reich,

vertreten durch den Bundesminister der Finanzen in Bonn,
dieser wiederum vertreten durch den Oberfinanzpräsidenten
der Oberfinanzdirektion Kiel in Kiel,

Antragsgegner,

erschieden bei Aufruf:

- 1.) für die Antragstellerin und die URO Assessor Homeyer,
- 2.) für das Deutsche Reich und den Oberfinanzpräsidenten
in Kiel Regierungsoberinspektor Schütt,
- 3.) der Sachverständige Meyer.

Der Sachverständige wurde darauf hingewiesen, daß er das
Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen
zu erstatten habe. Er wurde außerdem über die Möglichkeit
zu erstaten habe. Er wurde außerdem über die Möglichkeit
der Beeidigung, über die Bedeutung des Eides und über die

89

Strafbarkeit einer falschen eidlichen oder uneidlichen Aussage belehrt. Hierauf wurde der Sachverständige, wie aus der Anlage ersichtlich, vernommen.

Die Aussage wurde ihm aus dem Stenogramm vorgelesen und von ihm genehmigt.

Der Sachverständige wurde entlassen.

Die Parteien verhandelten zur Sache.

Die Kammer wies die Parteien darauf hin, daß nach ihrer Auffassung einerseits an Hand der beigezogenen Verdienstbescheinigung und der daraus ersichtlichen Einkommensverhältnisse der Antragstellerin, es durch deren eidesstattlichen Erklärung nicht als ausreichend dargetan angesehen werden kann, daß so eine erhebliche Menge Gold, wie behauptet wird, ^{neben dem anderen Umzugsgut} von ihr bis zur Auswanderung erworben werden konnte, daß andererseits aber durch die Bestätigung vieler Angaben der Antragstellerin die Kammer nicht so weit gehen möchte, die Mitnahme und Entziehung von Gold überhaupt als unglaubhaft anzusehen. Die Kammer schlug daher den Parteien unter Berücksichtigung dieser Umstände und unter Berücksichtigung des Gutachtens des Sachverständigen Meyer eine vergleichsweise Bereinigung dieses Verfahrens durch eine Pauschalabfindung in Höhe von 10.000,- DM vor.

Hierauf verglichen sich die Parteien zur Beilegung des vorliegenden Rückerstattungsverfahrens wie folgt:

- 1.) Das Deutsche Reich verpflichtet sich, der Antragstellerin wegen Entziehung von Umzugsgut, einschließlich einer gewissen Menge Goldes, Ersatz in Höhe von 10.000,- DM (in Worten: zehntausend Deutsche Mark) nach Maßgabe des Bundesrückerstattungsgesetzes zu leisten.
- 2.) Mit der Vereinbarung unter Ziffer 1) sind die Ansprüche der Antragstellerin aus dem vorliegenden Verfahren abge-

98

golten.

- 3.) Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben. Dabei nehmen die Parteien an, daß Gerichtsgebühren nicht angesetzt werden.
- 4.) Die Parteien behalten sich Widerruf dieses Vergleiches durch schriftliche Anzeige zu den Akten bis zum 23. Juni 1961 einschließlich vor.

v. u. g.

Beschlossen und verkündet:

Weiteres erfolgt nach Ablauf der Widerrufsfrist von Amts wegen.

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Zugleich unter Beglaubigung der Richtigkeit der Übertragung aus dem Stenogramm.

[Handwritten signature]

Szenusky

Sachverständiger:

Zur Person: Ich heiße Walter Meyer, vereidigter und öffentlich bestellter Versteigerer und Schätzer, 59 Jahre alt, wohnhaft in Hamburg; sonst verneinend.

Zur Sache: Unter der Voraussetzung, daß die beim Umzugsgut befindlichen Möbelstücke (Kasten, Sekretärkasten mit Schreibtisch, Psyche und Hocker, Lotterbett mit Matratzen, Tisch mit Sessel), deren Wiederbeschaffungswert ich mit 1.250,- DM beziffert habe, brandneu und noch nicht in Wien aufgestellt sowie eine Spezialanfertigung waren, läßt sich m. E. eine Erhöhung des Wiederbeschaffungswertes auf das Doppelte, also auf 2.500,- DM, rechtfertigen. Damit erhöht sich meine Schätzung des Hausrats auf rund 7.000,- DM. Zu sonstigen Änderungen meiner Schätzung vom 27. August 1960 (Bl. 52 - 54 d.A.) geben mir die eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin vom 15. September 1960 sowie der Schriftsatz vom 11. Oktober 1960 (Bl. 59 und 63 d.A.) keine Veranlassung.

Auf Vorhalt: Bei der Bewertung der zwei Gobelin-Bilder habe ich das, was dazu von der Antragstellerin gesagt worden ist, alles berücksichtigt. Dafür sind 600,- DM ein angemessener Wiederbeschaffungswert. Die Antragstellerin hat ja nicht angegeben, wie alt die Gobelin-Bilder, d. h. ob sie etwa antik waren, und wo sie hergestellt worden sind. Das wären wichtige Angaben, die bei der Bewertung von Bedeutung gewesen wären.

Für die Richtigkeit der Übertragung
aus dem Stenogramm:

Szenusky

Justizangestellte